

REACH - STELLUNGNAHME

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel 33 – Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung.

Die Liste der SVHC-Stoffe unterliegt einer permanenten Änderung. Sie ist auf der Internetseite der ECHA unter <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> veröffentlicht.

Noch ist in einem Teil unserer gelb verzinkten Produkte der Stoff Chromtrioxide (Cr-VI) enthalten. Die Fa. Schmid Schrauben Hainfeld hat mit der Umstellung auf Cr-VI freie Verzinkungen begonnen. **Bis zum „Sunset Date“ am 21. September 2017 ist die Umstellung unserer RAPID® Schrauben sicher abgeschlossen.**

Sollten sich nach 21. September 2017 auf Ihrem Lager noch Schmid Schrauben mit Cr-VI-haltiger gelber Verzinkung befinden, unterliegen diese nicht der Kennzeichnungspflicht, da die Konzentration dieses Stoffes unter 0,1 Massenprozent beträgt.

Unser gesamtes blau-verzinktes Schraubensortiment ist von diesem Thema nicht betroffen, da diese Oberfläche bisher auch schon Cr-VI-frei war.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von den in der Oberfläche enthaltenen Stoffen unserer gelb-verzinkten Produkte keine Gefahr ausgeht, sofern diese für Ihren vorgesehenen Verarbeitungszweck verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid Schrauben Hainfeld



DI (FH) Andreas Gebert
Geschäftsführung

Datum: 27.04.2017